

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 13.11.2017 -

Gemeinde Völschow

Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Völschow vom 20.03.2017

1. Satzung zur Änderung der der Hauptsatzung der Gemeinde Völschow

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Völschow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Völschow.

Beschluss-Nr.	: 003-01/2017	
Abstimmungsergebnis	: gesetzl. Mitgliederzahl:	8
	Anwesend:	7
	Dafür:	7
	Dagegen:	0
	Stimmenenthaltung:	0

**1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Völschow**

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Gemeinde Völschow vom 20.03.2017 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung der Hauptsatzung erlassen:

**Artikel 1
Satzungsänderung**

§ 8 [Öffentliche Bekanntmachungen] wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Völschow erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes, dem „Jarmener Informationsblatt“.
- (2) Ergänzend erfolgen sie durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse <https://www.jarmen.de/gemeinden/voelschow/dokumente/oeffentliche-bekanntmachungen-gemeinde-voelschow.html> und unter der Adresse <http://www.gemeindevoelschow.de/bekanntmachungen/index.php>
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes Jarmen-Tutow erscheint monatlich und ist einzeln bzw. im Abonnement zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln der Gemeinde befinden sich in
 - Völschow (Schlauchturm)
 - Jagetzow (Dorfmitte)
 - Kadow (Bushaltestelle).
- (6) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist), wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt. Für öffentliche Bekanntmachungen nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- (7) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (8) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln entsprechend Absatz 5 zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage.
- (9) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel entsprechend Absatz 5 öffentlich bekannt gemacht.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Völschow, den 01.08.2017



Thomas Breitsprecher
Bürgermeister

